

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Streuobsthang südlich Seeben"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 05. Mai 1995)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Streuobsthang südlich Seeben" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Fläche von 4,61 ha.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Trotha, Flur 27, auf dem Flurstück 6/22. Es umfaßt den nach Nord-Nordwest gerichteten Abhang des Hoppberges und wird durch die angrenzenden Ackerflächen begrenzt.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000. Das betroffene Teil-Flurstück ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) gekennzeichnet. Die genauen Grenzen sind in einer topographischen Detailkarte im Maßstab 1:1.000 festgelegt (Anlage 3) festgelegt. In der Übersichtskarte ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Flur- und Detailkarte mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die topographische Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3).

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Erhalt eines landschaftstypischen, extensiv genutzten Streuobstbestandes, der sich aus hochstämmigen Obstbäumen (Süß- und Sauerkirsche, Apfel, Birne, Pflaume und Walnuß) unterschiedlichen Alters zusammensetzt und im nördlichen Stadtgebiet von Halle einzigartig ist;
2. Erhalt des Streuobsthanfes als wichtiger Trittsteinbiotop innerhalb des Grünzuges im nördlichen Stadtumland;

3. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der arten- und individuenreichen Tier- und Pflanzenwelt im Ökosystem Streuobstbestand;
4. Belebung des Landschaftsbildes durch den großen Baumbestand, der zur Blütezeit von besonderer Schönheit ist;
5. Sicherung des Fortbestandes einer traditionellen Obstanbauform, die durch geringen Ertrag und fehlende Nachfrage nach dem Obst in ihrem Fortbestand gefährdet ist, sowie Kultivierung alter, hochstämmiger und variantenreicher Obstsorten;
6. Schutz des Hanges als Standort von Halbtrockenrasen-Gesellschaften mit z. T. gefährdeten und/oder gesetzlich geschützten Blütenpflanzenarten (z.B. Federgras - *Stipa spec.* und Gemeine Grasnelke - *Armeria maritima*) sowie als Standort einer besonders artenreichen Moosflora;
7. Schutz des reich strukturierten Gesamtbiotops Streuobsthang und der einzelnen Teilbiotope (Obstbäume, Totholz, Halbtrockenrasen, Gebüsche usw.) als Lebensraum und Rückzugsgebiet für z. T. gefährdete und/oder gesetzlich geschützte Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden.
Der Streuobstbestand ist ein wichtiger Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger, v. a. für solche Arten, die auf natürliche Bruthöhlen angewiesen sind;
der alte Baumbestand und das Totholz sind Brut- und Nahrungshabitat für zahlreiche Insektenarten (Hautflügler und Ameisen, z.B. Schwarzglänzende Holzameise - *Camponotus truncatus*); in den offenen Bereichen des Hanges finden Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis* und Blindschleiche - *Anguis fragilis*), Heuschrecken (z.B. Feld-Grashüpfer - *Chorthippus apricarius*), Schmetterlinge (z.B. Schwalbenschwanz - *Papilio machaon* und Weißfleckwidderchen - *Syntomis phegea*) und andere Tiergruppen einen geeigneten Lebensraum; die gebüschbestimmten Bereiche haben große Bedeutung für Singvögel (z.B. Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*) und Kleinsäuger (z.B. Igel - *Erinaceus europaeus*);

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Wege oder Pfade anzulegen;
 3. Bänke aufzustellen;
 4. oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;

5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 6. Entwässerungs-, Bewässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasser-haushalt des Gebietes verändern;
 7. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
 8. natürliche und künstliche Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen;
 9. Pflanzen ganz oder nur teilweise zu pflücken, auszugraben, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, sie verunstalten oder ein weiteres Wachstum hemmen oder verhindern;
 11. nicht heimische und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergewächse und Intensiv-Obstsorten) einzubringen;
 12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 13. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
 14. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze, zu errichten;
 15. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 16. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
 19. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu fahren;
 20. im Gebiet zu reiten;
 21. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5**Freistellungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. die einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegte Bewirtschaftung der Obstbäume und Ernte der Früchte durch Grundeigentümer, sonstige Berechtigte.
4. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 6**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8**Meldepflicht**

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchG LSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9**Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer im Flächen-naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.